

# Modellfluggruppe Vilsbiburg e.V.

## Satzung

(Die Satzung besteht aus 2 Seiten mit 14§§)

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Modellfluggruppe Vilsbiburg e.V. und ist beim Amtsgericht Landshut unter der Nummer 1197 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Vilsbiburg.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Modellsports auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

"Der Zweck des Vereins wird u.a. durch die Errichtung und Unterhaltung eines Modellflugplatzes in VILSSÖHL und dem Betrieb des allgemeinen und wettbewerbsmäßigen Modellfluges verfolgt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) bei Tod,

b) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahreschluß.

c) mit sofortiger Wirkung durch Ausschluß aus dem Verein

- wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt,

- wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schadet

- bei Unkameradschaftlichen Verhalten oder dem Versuch Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied an die zuletzt dem Verein bekannten Adresse schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muß innerhalb von einer Frist von einem Monat schriftlich eingelegt werden.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluß.

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.

d) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied mit 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Eine schriftliche Bekanntmachung an das Mitglied über das Erlöschen ist nicht erforderlich.

Eine Mahnung wird zum automatischen Erlöschen nicht vorausgesetzt.

### § 7 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschuß der Vorstandschaft zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind Beitrags frei.

### § 8 Organe des Vereins

a) der Vorstand

b) die Vorstandschaft

c) die Mitgliederversammlung

### § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

Zuständigkeit:

a) im Außenverhältnis, Vertritt der 1. oder der 2. Vorsitzende den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

b) im Innenverhältnis erledigt der 1. Vorsitzende, in Vertretung der 2. Vorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung, das sind Angelegenheiten von geringer Bedeutung, die für den Verein keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Darüber hinaus ist die Vorstandschaft zuständig.

Der 1. und 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, schriftlich gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

#### **§ 10 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus :

- a) dem 1. und 2. Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) dem Jugendleiter
- e) und vier Beisitzer

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstandschaft obliegt im Innenverhältnis die Vereinsführung. Vorstandssitzungen können formlos von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 11 Kassenprüfung**

Zur Prüfung der Kasse werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfung ist nur in Gegenwart des Kassiers durchzuführen.

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- b) die Entlastung der Vorstandschaft
- c) die Neuwahl der Vorstandschaft
- d) die Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins

#### **§ 13 Beschlußfassung und Beurkundung**

Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen in dem alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten sind. Für alle Wahlen, Beschlüsse und Entscheidungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ( = 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit). Stimmengleichheit ist keine Mehrheit und gilt daher als Ablehnung.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vilsbiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand der Satzung: 06.04.2001